

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 22

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben:

Erstpräambel

Aufgrund des § 4, 18 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben g und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1990 (GV NW S. 141), § 36 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV NW S. 102) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 13.10.1992 die folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	13.10.1992	12.11.1992	06.12.1992

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz
§ 2	Kostenersatz
§ 3	Gebühren
§ 4	Berechnungsgrundlage
§ 5	Personalkosten
§ 6	Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 7	Sachkosten
§ 8	Kosten- und Gebührenschuldner
§ 9	Zahlungsfälligkeit
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Burscheid unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG wird gemäß § 36 Abs. 2 FSHG der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I. S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I. S. 1529) entstanden ist,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz FSGH findet keine Anwendung.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommenen Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätze berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und gegebenenfalls dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Stundensatz. Für jede angefangene halbe Stunde ist die halbe Stundengebühr zu entrichten.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 50,- DM berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- DM berechnet.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Stundensatz. Für jede angefangene halbe Stunde ist die halbe Stundengebühr zu entrichten.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten, soweit sich aus dem anliegenden Kostentarif nichts Gegenteiliges ergibt.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Prüfröhrchen des Meßkoffers usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8**Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 36 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9**Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Burscheid zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10**Inkrafttreten**

(Siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Kostentarif**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr****I. Gebühren für die Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung je Stunde**

1. Löschfahrzeuge bis zur Größe von LF8; TLF 8 ohne Löschmittelverbrauch	DM 90,--
2. Löschfahrzeuge der Größe LF16; TroLF 16 ohne Löschmittelverbrauch	DM 120,--
3. Gerätewagen (GW)	DM 90,--
4. Rüstwagen (RW II)	DM 140,--
5. Gefahrgutfahrzeug	DM 120,--
6. Anhänger	DM 30,--
7. PKW	DM 60,--

II. Gebühren für die Benutzung von Geräten je Stunde

1. Feuerlöschpumpe oder Schmutzwasserpumpe einschl. Zubehör bis 40 m	DM 120,--
je weitere 20 m	DM 15,--
2. Tauchpumpe oder Hydrokreislumpumpe einschl. 40 m Schlauch	DM 50,--
3. Ausstell-, Steck-, Haken-, Schiebeleiter je	DM 30,--
4. Flüssigkeitssauger	DM 50,--
5. Atemschutzgerät mit Luft	DM 40,--
6. Stromaggregat (5 kVA)	DM 120,--
7. Scheinwerfer je Stück, einschl. Kabel	DM 20,--
8. Trennscheibe elektrisch	DM 20,--
Motor	DM 50,--
9. Hydraulischer Hebesatz	DM 50,--

10. Motorsäge	DM 50,--
11. Hebekissen	DM 50,--
12. Handgreifzeug	DM 20,--
13. Motorwinde 5 t	DM 100,--
14. Rettungsschere	DM 100,--
15. Auffangbehälter je 100 l plus Reinigungsmaterial	DM 5,--
16. explosivgeschützte Pumpe für brennbare Flüssigkeiten (Gefahrgutpumpe)	DM 70,--
17. Kübelspritze	DM 20,--
18. Tragkraftspritze	DM 50,--
19. Bereitstellung von Schläuchen und Zubehör bei Sicherheitswachen bis 100 m je Std.	DM 40,--
jede weitere Std.	DM 10,--
über 100 m je Std.	DM 60,--
jede weitere Std.	DM 15,--

III. Bei böswilligem und mißbräuchlichem Alarm wird die doppelte Gebühr erhoben.